

Satzung MiA bewegt - Marketing in Abensberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen **MiA bewegt - Marketing in Abensberg e.V.**
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Abensberg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Februar und endet am 31. Januar des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, auf freiwilliger Basis und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten durch gezielte Maßnahmen und Aktionen die Attraktivität der Stadt Abensberg zu fördern, die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, die Besucherfrequenz, die Wirtschaftskraft, das kulturelle Leben und damit das Image der Stadt nachhaltig zu steigern.
- 2.2 Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- 2.3 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können werden
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen des privaten Rechts
 - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - d) sonstige Vereinigungen, soweit sie rechtsfähig sind.
- 3.2 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- 3.3 Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- 3.4 Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt bei positiver Entscheidung des Vorstandes mit dem Eingang des Aufnahmeantrages. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller bekannt zu geben.

§ 4 Fördermitgliedschaft

- 4.1 Fördermitglieder des Vereins können werden
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen des privaten Rechts
 - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts

- d) sonstige Vereinigungen, soweit sie rechtsfähig sind.
- 4.2 Alle Fördermitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Fördermitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- 4.3 Das Fördermitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, jedoch verfügt es über kein Stimmrecht.
- 4.4 Über den schriftlichen Antrag auf Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Diese beginnt bei positiver Entscheidung des Vorstandes mit dem Eingang des Aufnahmeantrages. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller bekannt zu geben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen und bei juristischen Personen des Privatrechts mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, im Übrigen durch Auflösung der juristischen Person bzw. der Vereinigung.
- 5.2 Durch Tod des Mitglieds.
- 5.3 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- 5.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung, die sich daraus ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies erfolgt durch einen förmlichen Beschluss des Vorstands, wogegen das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch erheben kann. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung ohne dass der Betroffene ein Stimmrecht hat.
- 5.5 Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.
- 5.7 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach dreimaliger Abmahnung die Kündigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der zum Beginn jedes Jahres erhoben wird.
- 6.2 Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 6.3 Beiträge und Spenden dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein bekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabchlusses
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - e) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages und Erlass einer Beitragsordnung
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - g) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.4 Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8.5 Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden und über die Mitgliederversammlung abstimmen sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- 8.6 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende sowie der Kassierer und Schriftführer. Der erste Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Der zweite Vorsitzende, der Kassierer sowie der Schriftführer sind jeweils nur zu zweit vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 9.2 Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben
- a) Aufstellen des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie der Finanzplanung
 - b) Führung der Bücher, Erstellen des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere Begleitung und Kontrolle der Geschäftsführung
- 9.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter schriftlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
- 9.4 Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der konzeptionellen Ausrichtung und Umsetzung von Aktivitäten einen Beisitz einsetzen, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Beisitz besteht aus maximal zwölf Mitgliedern und kommt auf Einladung des Vorstands oder auf Antrag der Mehrheit der Beisitzmitglieder zusammen. Die Beratungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten.
- 9.5 Der Vorstand kann sachverständige Berater ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen herbeiziehen.“

§ 10 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken können, die nicht Vereinsmitglieder sind. Jeder Arbeitsgruppe hat ein Mitglied des Vorstandes anzugehören. Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vereins wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12 Rechnungsprüfung

- 12.1 Die zwei Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- 12.2 Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 12.3 Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§13 Auflösung des Vereines

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 13.2 Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
- 13.3 Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
- 13.4 Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der erste Vorsitzende, die Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- 13.5 Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, wird in der Auflösungsversammlung über den Verwendungszweck entschieden. Eine Rückerstattung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.
- 14.2 Gerichtsstand in allen Fällen ist Regensburg